

IN DER HEIMAT WIRKEN!

Die Bürgerstiftung Stadt Altötting ist u. a. auf folgenden Gebieten zum Wohle der Bevölkerung der Stadt Altötting tätig:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Bildung und Ausbildung
- Senioren
- Kunst und Kultur
- Sport
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Wohlfahrtswesen
- mildtätige Zwecke
- Bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Rettung aus Lebensgefahr, Feuerschutz
- öffentliches Gesundheitswesen
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Heimatpflege und Heimatkunde

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsrat, dem der Erste Bürgermeister der Stadt Altötting, die Fraktions-sprecher der Stadtratsfraktionen, die Geschäftsleiterin der Stadt Altötting sowie ein nicht stimmberechtigter Vertreter der Sparkasse Altötting-Mühldorf angehören. **Die zu unterstützenden Projekte werden vom Stiftungsrat jährlich ausgewählt.**

UNSERE BÜRGERSTIFTUNG BRAUCHT IHRE UNTERSTÜTZUNG!

Wenn Sie sich als Stifterin oder Stifter für die Bürgerstiftung Stadt Altötting engagieren möchten oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, stehen Ihnen die Stiftungsbeauftragten der Sparkasse gerne zur Verfügung. Sie möchten unsere Arbeit dauerhaft unterstützen? Vielen Dank dafür. Gerne können Sie die Zwecke der Stiftung mit einer

- Zuwendung per Überweisung,
- regelmäßigen Zuwendungen per Dauerauftrag,
- Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens per Überweisung oder im Rahmen einer Beratung
- oder eigenen Namensstiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Altötting-Mühldorf unterstützen.

BANKVERBINDUNG DER STIFTERGEMEINSCHAFT

Sparkasse Altötting-Mühldorf
IBAN DE80 7115 1020 0031 0419 40
BIC BYLADEM1MDF
Verwendungszweck: Bürgerstiftung Stadt Altötting
(Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift)



MEHR MENSCH. MEHR LEISTUNG. MEHR WERT.



KONTAKTMÖGLICHKEITEN:

Sparkasse Altötting-Mühldorf
Stiftungsberatung
Katharinenplatz 17
84453 Mühldorf
Tel. 08631 611-0
Fax 08631 611-8219
E-Mail: info@spkam.de
www.spkam.de



Stadt Altötting
Hauptverwaltung
Kapellplatz 2a, 84503 Altötting
Tel. 08671 5062-11
E-Mail: Hauptverwaltung@altoetting.de
www.altoetting.de

Die Bürgerstiftung Stadt Altötting wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung in der unselbstständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Altötting-Mühldorf“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet.

Herausgeber: Stadt Altötting.

Bildnachweis: Fotolia, H. Heine, Foto Strauss, Werbung + Druck Baumgartner, Michael Moser, BRK Wasserwacht Altötting-Neuötting, K. Heuwieser, istock.

Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Altötting-Mühldorf“ gemachten Angaben maßgeblich.

Gestaltung: Geiselberger Mediengesellschaft mbH, Altötting, www.gmg.de
Druck: Gebr. Geiselberger GmbH, Druck und Verlag, Altötting, www.geiselberger.de

Hinweis zur Datenverarbeitung: Die nicht anonymisierten Daten der Zuwendenden werden von der Stiftungstreuhand AG, zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen und Informationen über Stiftungstätigkeiten elektronisch gespeichert und dem Stiftungsrat der Stiftung übermittelt, um eine Dankeskennung zu ermöglichen.



BÜRGERSTIFTUNG STADT ALTÖTTING

in Kooperation mit



VERMÖGEN STIFTEN – ZUKUNFT GESTALTEN

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!



Die Kreisstadt Altötting hat in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Altötting-Mühldorf im Jahr 2016 die Bürgerstiftung Stadt Altötting gegründet. Im Rahmen ihres Satzungszwecks unterstützt die Bürgerstiftung finanziell gemeinnützige und soziale Vorhaben in Altötting, die im Interesse unserer Stadt und unserer Bürgerinnen und Bürger liegen. Meine große Bitte an

Sie: Unterstützen auch Sie unsere Vereine, Organisationen, Institutionen und das ehrenamtliche Engagement direkt hier vor Ort und investieren Sie als Stifter nachhaltige gemeinnützige und soziale Projekte.

Auch ohne großes Vermögen ist es für jeden möglich, Stifter zu werden. Sie können anonym oder öffentlich stiften bzw. spenden oder die Zuwendung an die Stiftung im Rahmen eines Testaments regeln. Damit schaffen Sie etwas ewig Wirkendes. Sie können die Bürgerstiftung auch mit einer Namensstiftung unterstützen. Damit bleibt Ihr Name in Erinnerung und wirkt über das eigene Leben hinaus für das Gemeinwohl. Mit Ihrem Beitrag erhöhen Sie das Stiftungskapital und somit den jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsertrag. Die Erträge des Stiftungskapitals und der Spenden kommen ausschließlich den Menschen in unserer Stadt zugute. Zuwendungen an die Stiftung können steuerlich geltend gemacht werden.

Der Grundstein für die Bürgerstiftung Stadt Altötting ist gelegt. Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie mit Ihrer Zustimmung oder Spende das Altöttinger Gemeinwohl fördern und damit die Zukunft unserer lebens- und liebenswerten Heimatstadt langfristig mitgestalten.

Ihr

Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

GUTE GRÜNDE STIFTER ODER SPENDER ZU WERDEN

- Ich kann dauerhaft Projekte in Altötting zur Förderung von Familien, Kindern, Senioren und anderen Anliegen des Gemeinwohls unterstützen.
- Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe.
- Ich übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen.
- Ich kann mit meiner Zustiftung etwas ewig Wirkendes schaffen. Eine Stiftung gilt ewig. Viele Stiftungen, in unterschiedlichen Regionen, haben Jahrhunderte überdauert und wirken noch immer.
- Ich kann meine Zuwendung an die Stiftung steuerlich geltend machen.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften oder spenden.

ZUWENDUNGSMÖGLICHKEITEN UND STEUERLICHE VORTEILE

Zuwendungsbestätigung: Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Zuwendung zur Zweckverwirklichung (Spende): Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des Stiftungsvermögens: Ihre Zuwendung ab 500 Euro erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin oder Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu zehn Jahren verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die „Bürgerstiftung Stadt Altötting“ in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Altötting-Mühldorf“ in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Vertrag zugunsten Dritter oder Bezugsberechtigung: Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zugunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun, ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an den/die Stiftungsberater/in der Sparkasse.

Zuwendung durch Erben: Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.